



## **Leitfaden zur Planung und Durchführung von Turnierveranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung des Infektionsschutzes**

Der vorliegende Leitfaden enthält Maßnahmen zum Infektionsschutz, die auf den Turnieren umgesetzt werden sollen. Das Dokument dient als Hilfestellung für Veranstalter und zeigt auf, unter welchen Bedingungen und mit welchen Ausnahmeregelungen Turnierveranstaltungen in Zeiten einer erhöhten Infektionsgefahr verantwortungsbewusst stattfinden können. Dieser Leitfaden muss vom Betreiber der Anlage, auf der das Turnier stattfinden soll, als Nutzungsvoraussetzung erklärt werden.

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die Vorgaben Landesregierung sowie der Landkreise und Kommunen. Für eine erfolgreiche Veranstaltung gilt es, diese Bedingungen mit der individuellen Infrastruktur der Pferdesportanlage und den Bedürfnissen der Aktiven bestmöglich in Einklang zu bringen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist daher sehr zu empfehlen.

### **Anzahl Personen auf der Veranstaltung**

Um die gleichzeitige Anwesenheit auf eine bestimmte Anzahl von Personen zu begrenzen, kann in der Ausschreibung geregelt werden, dass Teilnehmer beispielsweise in nicht mehr als zwei Prüfungen pro Tag starten dürfen, die gegebenenfalls direkt aufeinander folgen müssen – vorausgesetzt die Reihenfolge der Prüfungen lässt dies zu. Der Schwierigkeitsgrad der angebotenen Prüfungen sollte aufeinander aufbauen, um die Verweildauer der Teilnehmer auf ein Minimum zu reduzieren. Auch kann auf diesem Wege die Anzahl der Personen, die an den einzelnen Prüfungen teilnehmen, begrenzt werden.

Grundsätzlich sind zwei Turnierformate zu unterscheiden. Profiturniere (Berufsreiter und Kadermitglieder) und Turniere für alle Teilnehmerkreise, an denen auch Amateure teilnehmen dürfen.

### **Höchstbelegung des Veranstaltungsgeländes**

Die Höchstbelegung der Reitanlage bemisst sich danach, dass der Mindestabstand von 1,5 m jeder Zeit eingehalten werden kann, sich nicht mehr als eine Person je 10 m<sup>2</sup> auf der Anlage aufhalten und bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nicht mehr als 500 und im Freien nicht mehr als 1.000 Personen anwesend sind. Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind durch Abstandsmarkierungen oder Freihaltung von Sitzplätzen zu vermeiden. Der Veranstalter hat durch Einlasskontrollen sicherzustellen, dass sich nicht mehr Personen als zugelassen auf dem Gelände befinden.

### **Test- und Dokumentationspflicht**

Alle Reiter, Richter, Helfer, TTs, Trainer, und auch alle Zuschauer müssen getestet sein. Die Ausnahme von der Testpflicht für Kinder und Jugendliche U18, genesene und geimpfte Personen besteht auch hier. Bei Profiturnieren nur für Berufssportler und Kadermitglieder entfällt die Testpflicht.

Ein etwaiger **Selbsttest** ist in Anwesenheit des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person durchzuführen. Der Verantwortliche hat ein positives Testergebnis und die Kontaktdaten der getesteten Person unverzüglich der zuständigen Gesundheitsbehörde zu übermitteln. Der Verantwortliche hat die Bescheinigungen des negativen Testergebnisses oder den Selbsttest der anwesenden getesteten Person bei einer Vor-Ort-Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorlegen.

Neben Personen, die über einen **vollständigen Impfschutz** gegen das Corona-Virus verfügen, sind auch **Genesene sowie unter 18 jährige** von der Testpflicht ausgenommen. Als Genesener gilt derjenige, bei dem die positive Testung mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegt. Ein vollständiger Impfschutz oder die überstandene Infektion muss dort, wo eine Testpflicht vorgeschrieben ist, schriftlich oder in digitaler Form nachgewiesen werden.

Der Veranstalter muss **Anwesenheitsnachweise** führen, die folgende Angaben aller Personen auf dem Veranstaltungsgelände enthalten:

- der Vor- und Familienname,
- die vollständige Anschrift,
- die Telefonnummer,
- der Zeitraum
- und der Ort des Aufenthalts

der Teilnehmenden in Textform zu erheben. Eine digitale Kontaktdatenerhebung, bei der die Kontaktdaten im Bedarfsfall der zuständigen Gesundheitsbehörde kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format zur Verfügung gestellt werden kann, ist zulässig. Die erfassten Daten sind vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen. Die zuständige Gesundheitsbehörde ist berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, der zuständigen Gesundheitsbehörde die erhobenen Daten auf Anforderung zu übermitteln.

Bei Profiturnieren nur für Berufssportler und Kadermitglieder entfällt die Pflicht zum Führen von Anwesenheitslisten.

Ab dem 27.6.21 kann in Landkreisen, in denen die Inzidenz seit dem 16.6.21 unter 35 liegt, die Testpflicht für die Zuschauer entfallen. Die Teilnehmer müssen jedoch weiterhin getestet sein.

**Sonderregelungen in einzelnen Landkreisen:** Abweichend zu den vorgenannten Regelungen für die Durchführung von Turnieren auch für Amateure hat die Praxis gezeigt, dass die Landkreise umfangreiche Möglichkeiten zur Genehmigung von Veranstaltungen haben. Auf diesem Wege ist es, je nach Landkreis, möglich Turniere auch für Amateure mit weniger Auflagen durchzuführen. Allerdings ist eine gesonderte Genehmigung durch den Landkreis dafür Voraussetzung.

### **Erstellung der Zeiteinteilung**

Maßgeblich für die Planung der Abläufe ist die Einhaltung des von den Behörden zum Zeitpunkt der Veranstaltung vorgegebenen Mindestabstands zwischen Personen, sowie die Vorgaben der zuständigen Behörde zur Maximalzahl von Personen auf Veranstaltungen. Sehen Sie dazu die oben gemachten Ausführungen.

Die Zeiteinteilung muss so gestaltet sein, dass die maximale Pferdeanzahl pro Vorbereitungsplatz nicht überschritten wird und die Pferde trotzdem angemessen auf die Prüfung vorbereitet werden können. Auch hier gelten die zuvor genannten Vorgaben. Genauere Informationen dazu finden sich im Abschnitt „**Vorbereitungsplätze**“. Es können nicht wie gewohnt mehrere Prüfungen oder Disziplinen gleichzeitig stattfinden, sodass eine Aufteilung auf einen Spring- und Dressurtag notwendig sein kann.

Auf alle Besonderheiten, die das geplante Turnier von einem gewöhnlichen Turnier ohne besondere Infektionsschutzmaßnahmen unterscheidet, muss in der Zeiteinteilung (oder in einem separaten Teilnehmeranschreiben) ausführlich hingewiesen werden (inklusive der allgemeinen und besonderen Hygienemaßnahmen, siehe folgender Abschnitt).

### **Besondere Hygienemaßnahmen**

Die allgemeinen Hygieneregeln (Abstandsgebot von 1.5 m, häufiges und gründliches Händewaschen, richtiges Niesen und Husten, Vermeidung von Berührungen im Gesicht, häufiges Lüften von geschlossenen Räumen, etc) müssen selbstverständlich auch auf dem Turnier eingehalten werden. Insbesondere das Abstandsgebot ist zu jedem Zeitpunkt einzuhalten. Ansammlungen Personen bspw. bei Warteschlangen, sind durch Abstandsmarkierungen oder Freihaltung von Sitzplätzen zu vermeiden.

Es kann festgelegt werden, dass jeder Reiter nur von einer bestimmten Anzahl von Personen je zu startender Pferde zum Helfen begleitet werden darf, insofern die Höchstbelegung der Anlage droht erreicht zu werden. Durch die Abgabe der Nennung und die Erklärung der Startbereitschaft ist die Anwesenheitsdokumentation der Turnierteilnehmer gesichert. Die Reiter sind zudem verpflichtet der Meldestelle die Kontaktdaten (Name und E-Mail-Adresse Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse) ihrer Hilfsperson telefonisch oder per E-Mail anzugeben, um eventuelle Infektionsketten im Nachhinein nachvollziehbar zu machen. Die angegebenen Hilfspersonen erhalten dann aus Gründen des Datenschutzes vom Veranstalter eine E-Mail mit der Information, dass sie dem Veranstalter als Helfer genannt wurden. Wahlweise ist auch eine separate täglich erneut vorzunehmende Erfassung der Daten aller Teilnehmer umsetzbar.

Die Hygieneregeln müssen auch auf den Parkplätzen oder bei der Vorbereitung und dem Aufbau des Turniers eingehalten werden. Die Wegeführung auf dem Turniergelände muss entsprechend gut organisiert und gekennzeichnet werden.

Auf den Mindestabstand ist auch bei allen Situationen bei denen es zum Warten jedweder Art kommen kann, zu achten und dieser ist durch Bodenmarkierungen vom Veranstalter kenntlich zu machen und damit vorzugeben. Lassen sich die Abstandsregelungen durch örtliche Vorkehrungen, insbesondere die räumliche Trennung, die Anordnung oder Freihaltung von Sitzplätzen oder das Anbringen von Abstandsmarkierungen nicht sicherstellen, hat der Infektionsschutz zusätzlich durch Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrollen zu erfolgen, die sicherstellen, dass sich nicht zu viele Personen auf der Anlage aufhalten.

In allen geschlossenen Räumlichkeiten und überall dort, wo der Mindestabstand nicht sichergestellt werden kann, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes obligatorisch. Einzig beim Reiten muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

### **Hygiene-Beauftragter**

Die Einhaltung der Hygienevorschriften obliegt grundsätzlich dem Turnierleiter. Diese Verantwortung kann auf eine andere Person, den sogenannten Hygiene-Beauftragten, übertragen werden. Der Hygiene-Beauftragte ist Ansprechpartner für Turnierteilnehmer und Behörden. Zu seinen Aufgaben gehört auch, die besonderen Hygienemaßnahmen zu kommunizieren (z.B. durch Hinweisschilder) und deren Einhaltung gewissenhaft zu kontrollieren. Vorlagen für Hinweisschilder mit den allgemeinen und besonderen Hygienevorschriften auf Turnierveranstaltungen können bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung heruntergeladen werden.

Der Hygiene-Beauftragte ist zudem zuständig für die regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die häufig von vielen Menschen berührt werden.

### **Meldestelle**

Der persönliche Kontakt wird auch in der Meldestelle vermieden. Die papierlose Kommunikation und Information über Telefon oder Internet ist ausreichend. Die Abrechnung erfolgt ebenfalls kontakt- und bargeldlos. Unter Umständen kann auch die Dokumentation der Anwesenheitszeiten aller auf der

Veranstaltung anwesenden Personen von Behörden verlangt werden. Diese können ebenfalls an die Meldestelle gemailt werden.

Zwischen Meldestellen-Personal und Aktiven ist eine (Plexi-)Glasscheibe angebracht, um Tröpfcheninfektionen zu vermeiden. An der Meldestelle muss zudem Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion zur Verfügung stehen. Auf den Mindestabstand ist auch beim Anstehen zu achten (durch Bodenmarkierungen vorgeben). Aushänge für das korrekte Verhalten an der Meldestelle können bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung kostenlos heruntergeladen werden.

### **Zuschauer**

Zuschauer sind innerhalb der o.g. Maximalzahlen für Veranstaltungen zugelassen.

### **Sanitäranlagen**

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, die Hände mit Seife mit fließendem Wasser zu waschen oder mit Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren bspw. direkt nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen Papierhandtücher oder andere hygienische Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Auch in den Sanitäranlagen ist Handdesinfektionsmittel vorhanden. Die Toiletten müssen regelmäßig gereinigt werden.

### **Vorbereitungsplätze**

Um Ansammlungen von Personen zu vermeiden, kann der Veranstalter Personal bzw. Helfer auf den Vorbereitungsplätzen zu Verfügung stellen und Helfer für die Sprünge auf dem Vorbereitungsplatz einteilen sowie weitere Vorbereitungsplätze oder zumindest Bereiche zum Bewegen der Pferde im Schritt zur Verfügung zu stellen.

### **Prüfungsplätze**

Auch auf den Prüfungsplätzen und bei der Parcoursbesichtigung gelten die aktuellen Regelungen zu den Mindestabständen. Um den räumlichen Mindestabstand sicherstellen zu können, reicht in der aktuellen Turniersaison bei Prüfungen mit gemeinsamem Richten die Anwesenheit eines einzelnen Richters aus. Getrenntes Richten ist auch in den Klassen E bis L möglich. Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann unverändert verzichtet werden, einzig die Ergebnisbögen sind zu führen. Richter und – falls vorhanden – Protokollant und Sprecher müssen mit ausreichend Abstand positioniert werden. Gegebenenfalls kann die Verwendung von Kommunikationsmitteln wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein.

### **Siegerehrung**

Auf die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne kann verzichtet werden. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnislisten sind ausreichend. So können sich die Teilnehmer unmittelbar nach ihrem Start und der Versorgung des Pferdes den Heimweg antreten. Auf einen Aushang der Ergebnisliste an der Meldestelle kann verzichtet werden.